

GASCADE

Europäische Gas-Anbindungsleitung

EUGAL

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren
im Freistaat Sachsen – PFA Chemnitz

Teil E – Unterlage 16

Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung



Trägerin der Planung



GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

Ansprechpartner
Marco Breiding
Tel.: 0561 934-1367
marco.breiding@gascade.de

Planverfasser



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner
Gregor Stanislawski
Tel.: 02841 7905-0
g.stanislawski@langegbr.de

Technische Planung



ProLine GmbH

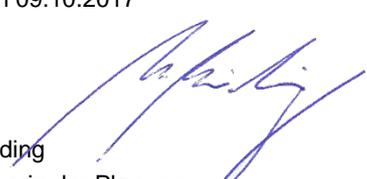
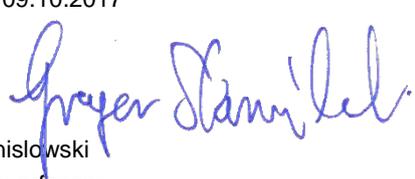
Hauptstraße 113 b
04416 Markleeberg

Ansprechpartner
Matthias Werner
Tel.: 0341 35323-64
m.werner@proline-engineering.de

Teil E – Unterlage 16

**Antrag auf Naturschutzrechtliche
Genehmigung**

Stand: 25.09.2017

aufgestellt:	
Chemnitz, den	
Kassel, den 09.10.2017	Moers, den 09.10.2017
 Marco Breiding für die Trägerin der Planung	 Gregor Stanislawski für den Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen	7
2	Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturparkverordnungen	9
3	Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 28 Abs. 2 des BNatSchG (Naturdenkmäler, Flächennaturdenkmäler)	12
4	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotop) und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL	7
Tabelle 2:	Übersicht der Naturparke innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL.....	9
Tabelle 3:	Flächennaturdenkmal innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL	12
Tabelle 4:	Gesetzlich geschützte Biotop (Querung)	14



1 Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände beim aufgeführten Schutzgebiet erfüllt werden.

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz wird ein Landschaftsschutzgebiet durchquert.

Tabelle 1: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL

Landkreis	Name	Stationierung
Mittelsachsen	Grabentour	SP 56,0 - SP 58,9

LSG Grabentour

Das Landschaftsschutzgebiet Grabentour wurde gemäß Beschluss 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12.07.1968 und Verwaltungsanordnung Nr. 3/90 des Regierungsvollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27.08.90 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die aus dem Jahre 1990 stammende Verwaltungsanordnung führt lediglich die Lage und Größe des LSG Grabentour sowie weiterer Landschaftsschutzgebiete auf. Spezielle Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet Grabentour liegen somit nicht vor. Die Rechtsanpassung des Beschlusses befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Das Landschaftsschutzgebiet "Grabentour" im Landkreis Mittelsachsen wird auf einer Länge von etwa 2,1 km durchquert. Der überwiegende Flächenanteil des Schutzgebietes, in dem die geplante Erdgasfernleitung EUGAL verläuft, wird von ökologisch geringwertigen Ackerflächen und in Teilbereichen auch Dauergrünland eingenommen.

Von naturschutzfachlich höherer Bedeutung sind die beiden gequerten Fließgewässer bei SP 57,8 (namenlos, Querungslänge etwa 15 m) und SP 58,5 (Bobritzsch, Querungslänge etwa 170 m). Die Fließgewässer werden von Grünland bzw. Grünlandbrachen und im Falle der Bobritzsch von Röhrichsäumen und randlichen Gehölzpflanzungen gesäumt.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von ganz überwiegend Acker- und Grünlandflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die Ausformung des Arbeitsstreifens insbesondere im Bereich der Fließgewässerquerung Bobritzsch sowie im Querungsbereich von Gehölzbeständen wird minimiert, so dass insbesondere intensiv genutzte Grünlandflächen beansprucht werden, die nach dem Leitungsbau vollständig wieder hergestellt werden können. Die trotz des minimierten

Arbeitsstreifens notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden durch den Leitungsneubau temporär in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung werden die beanspruchten Flächen wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Befreiung

Dem Neubau der Leitung im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote des BNatSchG (§ 26) entgegen. Gemäß § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes "Grabentour" beantragt.

2 Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturparkverordnungen

Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz wird ein Naturpark durchquert.

Tabelle 2: Übersicht der Naturparke innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL

Landkreis	Name	Stationierung
Mittelsachsen, Erzgebirgskreis	Erzgebirge/ Vogtland	SP 91,5 - SP 106,5

Der Naturpark Erzgebirge/ Vogtland ist in die Schutzzonen I, II und die Entwicklungszonen untergliedert. Die sensibelsten Gebiete des Naturparks, z.B. die Hochmoore in den Kammlagen des Erzgebirges und des Vogtlandes sind der Schutzzone I zuzuordnen. Die Entwicklungszonen umfassen die Siedlungsbereiche und einige unmittelbar angrenzende Teile des Außenbereichs.

Die Schutzzone II des Naturparks, in der die EUGAL verläuft, umfasst die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete. Sie ist vorrangig dem Landschaftsschutz und der Erholungsnutzung vorbehalten.

Gemäß § 8 der Naturpark-Verordnung "Erzgebirge/ Vogtland" sind in den Schutzzonen I und II alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den Zonen I und II bedürfen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Naturpark-Verordnung, die Verlegung von neuen oder Veränderung von bestehenden oberirdischen oder unterirdischen Leitungen aller Art, der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Schutzzweck

(1) Mit der Erklärung über den Naturpark Erzgebirge/Vogtland wird bezweckt, die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung dauerhaft zu bewahren, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen sowie die Erholungsnutzung unter besonderer Beachtung der Belange des Naturschutzes und der kulturellen Eigenart des Gebietes zu entwickeln.

(2) Insbesondere wird bezweckt:

1. die einheitliche Entwicklung und Pflege des Gebietes nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge,
2. die Erhaltung, Gewährleistung und Entwicklung des Erholungswertes der Landschaft durch Formen des naturverträglichen Fremdenverkehrs, insbesondere in der Schutzzone II,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, insbesondere in den Schutzzonen I und II,
4. die Schaffung von Biotopverbundsystemen,
5. die Bestandspflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem naturraumtypischen Erscheinungsbild,
7. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der historisch gewachsenen Siedlungs- und Gewerbestruktur,
8. die Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung zum Erhalt und zur Förderung der kulturellen Traditionen,
9. die Erhaltung und Förderung einer landschaftstypischen und standortgemäßen Landnutzung sowie die besondere Unterstützung einer umweltgerechten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Sinne von § 3 SächsNatSchG
10. die Förderung des Umweltbewusstseins bei der ansässigen Bevölkerung und bei den Besuchern des Gebietes durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Der Naturpark "Erzgebirge/ Vogtland", der in den Landkreisen Mittelsachsen und im Erzgebirgskreis liegt, wird auf einer Länge von etwa 15 km durchquert. Innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL ist der Landschaftsraum des Naturparks durch einen Wechsel aus Waldbeständen (Nadelwaldbestände sowie Laubmisch- und Laubwaldbestände) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland) geprägt.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und Waldbeständen innerhalb des Naturparks ist dabei nicht zu vermeiden. Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden Waldbestände möglichst umfahren. Innerhalb der beanspruchten Waldbestände wurde zudem eine Trassenführung parallel zu bereits bestehenden Fernleitungen (bestehender gehölzfreier Schutzstreifen) gewählt. Weiterhin erfolgt grundsätzlich eine Einengung des Arbeitsstreifens in den beanspruchten Waldbereichen, um die Gehölzentnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Die trotz des minimierten Arbeitsstreifens notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden durch den Leitungsneubau temporär in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung werden die beanspruchten Flächen weitestgehend wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Funktion für die Erholungsnutzung des "Naturparks Erzgebirge/ Vogtland" bleiben somit insgesamt erhalten.

Befreiung

Dem Neubau der Leitung im Naturpark stehen die Verbote des § 8 der Naturpark-Verordnung entgegen. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 der Naturpark-Verordnung, bedarf die Verlegung von neuen oder Veränderung von bestehenden oberirdischen oder unterirdischen Leitungen aller Art, der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten des "Naturparks Erzgebirge/ Vogtland " beantragt.

3 Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 28 Abs. 2 des BNatSchG (Naturdenkmäler, Flächennaturdenkmäler)

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmäler) oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar (Flächennaturdenkmäler), deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL im Planfeststellungsabschnitt Chemnitz befindet sich ein Flächennaturdenkmal:

Tabelle 3: Flächennaturdenkmal innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL

Landkreis	Name	Stationierung
Mittelsachsen	Bachtälchen an der B 173	SP 59,6

Die Lage der Naturdenkmäler bzw. Flächennaturdenkmäler ist der Plananlage Schutzgebiete 8.2.2 zu entnehmen.

Schutzzweck

Gemäß Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Bachtälchen an der B 173" hat dieses eine Größe von insgesamt etwa 3 ha.

Schutzzweck ist:

- Erhalt eines innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft wichtigen Rückzugsgebietes für Tier- und Pflanzenarten als Trittsteinbiotop für eine Wiederbesiedlung.
- Erhalt eines ehemals regional typischen Feuchtbereiches mit landschaftsprägenden Charakter.
- Erhalt und Sicherung eines wichtigen Biotopverbundelementes zwischen Bobritzschau, den Heckenzügen und Steinriegeln.

Die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Flächennaturdenkmals ist nicht zu vermeiden. Im Bereich des FNDs ist eine Einengung des Arbeitsstreifens vorgesehen, so dass lediglich die einseitig vorhandene gewässerbegleitende Röhrichvegetation, das Fließgewässer selbst und die südlich vorhandenen Ackerflächen im Zuge der Bauarbeiten auf einer Gesamtlänge von etwa 50 m temporär beansprucht werden.

Grundsätzlich werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die Ausgleichbarkeit real gegeben ist.

Befreiung

Es ist gem. § 4 der Verordnung verboten, das FND zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des FNDs führen können. Es ist gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 insbesondere verboten Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Durch den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL werden Teilflächen des FNDs lediglich temporär in Anspruch genommen. Nach dem Bau der Leitung werden beanspruchte Flächen gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL nach § 67 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG für das in Anspruch zu nehmende vorgenannte Flächennaturdenkmal beantragt.

4 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz

Gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Angaben über die im Trassenverlauf vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus dem Datenbestand des "Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie", Offenlandbiotope der selektiven Biotopkartierung (Stand 09/ 2016). Die Daten wurden durch eigene Biotopkartierungen ergänzt bzw. aktualisiert.

Diese Biotopflächen sind in der Plananlage Schutzgebiete (Plananlage 8.2.2) dargestellt und die innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL gelegenen gesetzlich geschützten Biotope in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotope (Querung)

Biotoptyp	Biotop-ID	Lageplan Nr.	Stationierung
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Rodelandbach nördlich Niederschöna)	5046 § 048021	13.29	SP 54,3
Naturnaher Fluß (Bobritzsch unterhalb Naundorf)	5046 § 048139	13.34	SP 58,4
Seggen- und binsenreiche Feuchtweide (Wiesenbereich auf der Talsohle südlich der Bobritzsch)	5046 § 048164	13.35	SP 58,4
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Bachlauf nordöstlich B173)	5046 § 048067	13.37	SP 59,9
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Bachlauf mit Kleingewässern südlich Randeck)	5146 § 060244	14.09	SP 75,0
Steinrücken (mehrere lineare Steinrücken abschnittsweise mit Gehölzen bestanden)	5146 § 060244	14.10	SP 75,5
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Helbigsdorfer Bach)	5146 § 060071	14.11	SP 76,5
Seggen- und binsenreiche Feuchtweide	5146 § 060295	14.11	SP 76,5
Steinrücken (locker mit Gehölzen bestandene Steinrücken)	5146 § 060086	14.12	SP 77,6
Naßwiese	5246 § 072671	14.20	SP 83,5
Magere Frischwiese	5346 § 082439	14.35	SP 95,5
Naturnaher Fluß (Flöha zwischen Rauschenbach und Neuhausen)	5346 § 082256	14.35	SP 95,7

Biotoptyp	Biotop-ID	Lageplan Nr.	Stationierung
Steinrücken (am Goldhübel nordöstlich Neuhausen)	5346 § 082304	14.36	SP 96,5
Naturnaher Mittelgebirgsbach (Frauenbach nordöstlich Neuhausen)	5346 § 082316	14.38	SP 97,9
Bergwiese (östlich Heidelberg)	Eigene Kartierung	14.42	SP 101,3
Naßwiese (feuchte Senke im Wirtschaftsgrünland in einer Waldschneise, ca. 12 x 20m groß)	5346 § 082359	14.46	GDRM-Anlage

Eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope ist nicht in jedem Fall zu vermeiden. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, daß die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Es wird daher für alle Flächen aus oben genannter Tabelle im Sinne des worst case angenommen, daß der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog).

Von den Verboten des Absatzes 2 (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt, was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Gehölzpflanzungen innerhalb des Arbeitsstreifens werden durch Ersatzneupflanzung außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens vor Ort kompensiert. Für die dort entfallende Gehölze werden neue Strukturelemente innerhalb der betroffenen Naturräume im Rahmen der Kompensation des Eingriffs gem. den Ausführungen des LBP (Unterlage 12) geschaffen.

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Lediglich im Bereich der geplanten GDRM-Anlage kommt es zum dauerhaften Verlust der betroffenen feuchten Senke im dortigen Wirtschaftsgrünland (Biotop-Nr. 5346 § 082359). Hierfür werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt.

Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher sowohl bei der temporären Inanspruchnahme als auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope beantragt.